

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, zur Durchführung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBL. Schl.-H. Seite 516) und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 72), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 27. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung des Kreises Stormarn über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, zur Durchführung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie das Amt Itzstedt für die amtsgehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis Stormarn obliegenden Aufgaben nach § 6b BKGG durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Stormarn zu entscheiden.“

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Bad Oldesloe, 27. Juni 2014

Klaus Plöger
Landrat